

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 20. Dezember 200227. Band Nr. 157

Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis (E-Mail und Abruf von Webseiten)

vom 17. Dezember 2002

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 1 Abs. 3 und § 28 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994¹⁾ in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994²⁾ sowie im Einvernehmen mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht,

beschliesst:

§ 1

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umgang des Personals mit elektronischen Kommunikationsmitteln der Internetdienste, die vom Kanton als Arbeitgeber angeboten werden. Vorbehalten bleiben bundesrechtlich definierte Nutzungen von Informationstechniken.

§ 2

2. Sicherheitsbestimmungen

a) Zugangskontroll- und Sicherheitsmassnahmen

¹ Das Passwort ist persönlich und darf nur ausnahmsweise an bestimmte Personen weitergegeben werden.

¹⁾ BGS 154.21

²⁾ BGS 154.211

² Beim Verlassen des Arbeitsplatzes für längere Zeit oder bei einem möglichen Zugriff von Dritten aus dem Publikum auf den Arbeitsplatz ist die Arbeitsstation zu sperren, oder die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich vom System ab.

³ E-Mails von unbekannten Personen sollen im Zweifelsfall ungeöffnet gelöscht und aus dem elektronischen Papierkorb entfernt werden.

§ 3

b) Personendaten und vertrauliche Sachdaten (Amtsgeheimnis)

Personendaten und vertrauliche Sachdaten dürfen unverschlüsselt nur im kantonseigenen Netzwerk übertragen werden.

§ 4

c) Technische Unregelmässigkeiten

¹ Nach Durchführung des ersten Supports seitens der Ämter ist bei auftretenden technischen Unregelmässigkeiten an der Arbeitsstation umgehend das ITL zu informieren. Es ist untersagt, mit eigenen Versuchen die Unregelmässigkeiten beseitigen zu wollen.

² Angehörige der Zuger Polizei melden solche Vorkommnisse ihrer Informatik-Technik.

§ 5

3. Geschäftliche Nutzung

a) Leeren des elektronischen Briefkastens und Abwesenheit

¹ Der elektronische Briefkasten ist regelmässig abzurufen. Bei längerer Abwesenheit muss die automatische Abwesenheitsmeldung im Mail-System aktiviert werden, insbesondere mit Hinweis auf die Stellvertretungsregelung.

² Das automatische Umleiten von E-Mails an E-Mail-Adressen ausserhalb des kantonalen Netzes, wie beispielsweise an die private Mailbox, ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt.

§ 6

b) Identifikation von E-Mails

Gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger von E-Mails sind Name, betriebliche Funktion sowie die betriebliche Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Absenderin oder des Absenders anzugeben.

§ 7

c) Internet

¹ Es dürfen nur Webseiten abgerufen bzw. Dateien heruntergeladen werden, die geschäfts- oder auftragsrelevant sind.

² Programme dürfen ausschliesslich durch das ITL oder durch von der Finanzdirektion autorisierte Fachstellen installiert werden.

§ 8

4. *Private Nutzung*

a) Zeitrahmen

¹ Eine zeitlich geringfügige private Nutzung von Internet und E-Mail wird toleriert.

² Durch private Nutzung des Internetzuganges dürfen die Arbeitsleistung und die technische Infrastruktur nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

b) Anwendungsbereich

Online-Dienste wie interaktive Medien, SMS, Chatrooms, Newsgroups usw. sind zur privaten Nutzung verboten.

§ 10

c) Internet-Nutzung

Es dürfen keine kostenpflichtigen Webseiten abgerufen, keine privaten Geschäfte getätigt, keine Spiele sowie keine Finanztransaktionen (Telebanking) durchgeführt werden. In jedem Fall verboten ist der Abruf von Webseiten mit erotischem, rassistischem oder gewalttätigem Inhalt sowie allgemein solche, welche gegen die geltenden Gesetze verstossen. Zudem dürfen keine Dateien, Programme sowie insbesondere Audio- oder Videodateien, aus dem Internet heruntergeladen werden.

§ 11

5. *Kontrolle*

a) Anonyme Auswertungen von Protokollierungen

Es werden aus Gründen der Systemsicherheit durch das ITL laufend automatisierte anonyme Überwachungen der technischen Ressourcen des betrieblichen Computernetzwerkes in Form von Protokollierungen durchgeführt. Dabei kann die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsregelung stichprobenweise in anonymer oder anonymisierter Form überprüft werden.

§ 12

b) Personenbezogene Auswertungen von Protokollierungen

Sobald die anonyme Überprüfung oder andere Vorkommnisse Hinweise auf einen Missbrauch der elektronischen Kommunikationsmittel ergeben, kann eine personenbezogene Auswertung von Protokollierungen folgendermassen vorgenommen werden:

- a) Falls trotz Missbrauchs keine technische Störung des EDV-Systems vorliegt, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer speziellen schriftlichen Ankündigung durch die Finanzdirektion darüber informiert, dass ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Information stichprobenweise eine personenbezogene Auswertung stattfinden kann.
- b) Falls ein Missbrauch zugleich auch zu einer technischen Störung des EDV-Systems geführt hat, kann zur Behebung der technischen Störung ohne schriftliche Information eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden. Grundsätzlich werden nur die Randdaten, jedoch nicht der Inhalt von E-Mails und/oder Webseiten ausgewertet.

§ 13

c) Zuständigkeit für die Anordnung von und den Zugriff auf Auswertungen

¹ Auswertungen anordnen können die Finanzdirektion für das Personal, das Ober- bzw. das Verwaltungsgericht für Angestellte der Gerichte, die Sicherheitsdirektion für Angestellte der Polizei.

² Die jeweilige Anordnungsinstanz regelt im Einzelfall den Zugriff auf personenbezogene Auswertungen.

§ 14

6. Sanktionierung

¹ Wird ein Verstoß gegen personalrechtliche Pflichten, geltende Gesetze oder die vorliegende Verordnung festgestellt, können der Internetzugang gesperrt und entsprechende Dateien mit privatem Inhalt nach Vorankündigung gelöscht werden.

² Vorbehalten bleiben die übrigen personalrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten.

³ Die oder der Angestellte haftet für allfälligen Schaden, den sie oder er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zugefügt hat.

⁴ Bei konkretem begründeten Verdacht auf eine strafbare Handlung muss Strafanzeige bei der zuständigen Behörde erstattet werden.

§ 15

7. *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Alle früher erlassenen Internet- und E-Mail-Regelungen sind aufgehoben.

Zug, 17. Dezember 2002

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Hanspeter Uster

Der Landschreiber

Tino Jorio